

Anna Karger-Kroll

Lebensrealität und Rente

Die Verteilungsprinzipien der gesetzlichen
Rentenversicherung angesichts der Pluralisierung
der Erwerbs- und Lebensformen

Eine sozialetische Untersuchung



Nomos

Ethik in den Sozialwissenschaften –
Ethics in the Social Sciences

herausgegeben von

Prof. Dr. Elke Mack

Prof. Dr. Christof Mandry

Prof. Dr. Michael Schramm

Band 4

Anna Karger-Kroll

Lebensrealität und Rente

Die Verteilungsprinzipien der gesetzlichen
Rentenversicherung angesichts der Pluralisierung
der Erwerbs- und Lebensformen

Eine sozialetische Untersuchung



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Erfurt, Univ., Diss., 2020

u.d.T.: „Die Frage nach Gleichheit, Ungleichheit und Gerechtigkeit innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV). Eine normative Auseinandersetzung mit den Verteilungsprinzipien der gRV angesichts der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen“

ISBN 978-3-8487-7940-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-2325-1 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

„Spannend“, „interessant“ oder „bedeutsam“ sind nicht gerade die ersten Adjektive, die mit der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) in Verbindung gebracht werden. Und dennoch haben einige Studierende an der Universität Siegen in der Evaluation des Seminars „Rente sich wer kann“ im Wintersemester 2019/2020 die sozioethische Auseinandersetzung mit der gRV derart bezeichnet. In den Diskussionen ist ihnen deutlich geworden, dass das deutsche Rentenrecht mehr mit den unterschiedlichen Lebensbereichen zusammenhängt als angenommen. Der gesellschaftliche Wandel und seine Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht, die Orientierung an gesellschaftlichen Normen und Leitbildern, die Fragen nach Gleichheit und Gerechtigkeit – dies sind nur wenige Fragen, die mich nicht nur im Rahmen meines Promotionsprojektes, sondern schon in meinem Theologiestudium beschäftigt haben. Daher bin ich sehr froh, dass mein Interesse für sozioethische Fragestellungen zur vorliegenden Studie geführt hat, die im Juli 2020 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt als Dissertation angenommen wurde. Und so möchte ich folgenden Personen ein Wort des Dankens aussprechen, die mich auf meinem Weg – von der Themenfindung an bis zum Abschluss dieses Projektes – begleitet haben.

An erster Stelle möchte ich Prof. Dr. Christof Mandry (Goethe-Universität Frankfurt am Main) für seine Unterstützung bei der Themenfindung, seine unermüdliche Begleitung und seine stets konstruktive Kritik im Rahmen der Betreuung meines Promotionsprojektes danken. Ohne seine weiterführenden Rückfragen, seine (für dieses Thema auch sicherlich notwendige) Diskussionsbereitschaft und sein großes Know-How wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Er war jedoch nicht nur in dissertationsbezogenen Fragen eine wertvolle Unterstützung, sondern auch hinsichtlich meines beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, wofür ich überaus dankbar bin. Prof. P. Dr. Josef Römelt CSsR (Universität Erfurt) gilt mein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso möchte ich Prof. Dr. Elke Mack, Prof. Dr. Christof Mandry und Prof. Dr. Michael Schramm für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe *Ethik in den Sozialwissenschaften* danken.

Als Teilnehmerin zweier Promotionsprogramme (Doktorandenkolloquium an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Theologisches For-

schungskolleg an der Universität Erfurt) danke ich der Leitung und meinen Kollegmitgliedern für den gewinnbringenden Austausch – stellvertretend seien hier Prof. Dr. Christof Mandry sowie Prof. Dr. Benedikt Kraneemann, Prof. Dr. Julia Knop und Prof. Dr. Jörg Seiler genannt. Ausweiten möchte ich diesen Dank auf die Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung – stellvertretend Dr. Daniela Tandecki und Dr. Michael Schmitz –, die mich durch ein Promotionsstipendium nicht nur finanziell unterstützt, sondern insbesondere aufgrund der persönlichen Begleitung und einer Vielzahl an Angeboten und Möglichkeiten auch ideell gefördert hat.

Selbstverständlich möchte ich es auch nicht missen, dem Team des Seminars für Katholische Theologie der Universität Siegen nicht nur für die freundliche Aufnahme, sondern auch für Ihre Unterstützung hinsichtlich meines Promotionsverfahrens zu danken.

Für die freundliche Bewilligung von Druckkostenzuschüssen danke ich den (Erz-) Diözesen Erfurt, Köln und Paderborn.

Hinter jeder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere wenn sie als Mutter von kleinen Kindern verfasst wird, stehen großartige Menschen mit helfenden Händen, ermunterndem Zuspruch und mentalem Beistand. Neben meiner Familie und meinen Freunden möchte ich insbesondere Maria Ulbrich, Katrin Schor und Franziska Speer hervorheben, auf die ich in dieser herausfordernden Zeit immer zählen konnte. Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Mann, Dr. Michael Karger, der mit viel Geduld und Verständnis jeden kleineren und größeren „Diss-Rappel“ begleitet und mich in bewundernswerter Weise unterstützt hat. Danken möchte ich auch meinen Kindern, die mein Leben mit ihrer Lebensfreude, ihrer kindlichen Neugier und dem obligatorischen „Quatsch“ so sehr bereichern.

Königswinter im November 2020

Anna Karger-Kroll

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung: Die sozialpolitischen Ambivalenzen innerhalb der gRV angesichts der Pluralität der Erwerbs- und Lebensformen	11
1.1	Hinführung zur Thematik	12
1.2	Abgrenzung zu bisherigen Forschungsschwerpunkten	16
1.3	Vorgehensweise	19
	<i>I. KAPITEL: Problemanalyse</i>	23
2	Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV)	25
2.1	Ziele und Leistungen der gRV	26
2.2	Die Verteilungsprinzipien der gRV	34
2.2.1	Das Äquivalenzprinzip	34
2.2.2	Das Solidaritätsprinzip	36
2.3	Versichertenkreis der gRV	37
2.4	Rentenberechnung	41
2.4.1	Entgeltpunkte	41
2.4.2	Zugangsfaktor	47
2.4.3	Rentenartfaktor	48
2.4.4	Aktueller Rentenwert	49
2.4.5	Beispiel einer Rentenberechnung	52
2.5	Das Ziel der Lebensstandardsicherung	52
2.6	Solidarische Umverteilungen innerhalb der gRV	58
3	Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen	71
3.1	Pluralisierung der Erwerbsformen und -biografien	71
3.1.1	Grundlegende Begriffe und Definitionen	72

3.1.2	Hintergründe der Pluralisierung der Erwerbsformen und -biografien	75
3.1.2.1	Merkmale heutiger Erwerbsformen	77
3.1.2.2	Merkmale heutiger Erwerbsbiografien	88
3.1.3	Berücksichtigung heutiger Erwerbsformen und -biografien in der gRV	98
3.1.3.1	Berücksichtigung heutiger Erwerbsformen in der gRV	99
3.1.3.2	Berücksichtigung heutiger Erwerbsbiografien in der gRV	105
3.1.4	Diskrepanzen angesichts der Pluralität an Erwerbsformen und -biografien	110
3.2	Pluralisierung der Lebensformen	123
3.2.1	Grundlegende Begriffe und Definitionen	124
3.2.2	Hintergründe der Pluralisierung der Lebensformen	126
3.2.2.1	Das traditionelle Leitbild der Ehe und Familie	127
3.2.2.2	Merkmale heutiger Partnerschaftsformen	130
3.2.2.3	Merkmale heutiger Familienformen	147
3.2.3	Berücksichtigung heutiger Lebensformen in der gRV	154
3.2.3.1	Berücksichtigung heutiger Partnerschaftsformen in der gRV	154
3.2.3.2	Berücksichtigung heutiger Familienformen in der gRV	157
3.2.4	Diskrepanzen angesichts der Pluralität an Lebensformen	164
4	Zwischenfazit I: Unstimmigkeiten und Ungleichheiten in der gRV angesichts der Pluralisierung an Erwerbs- und Lebensformen	181
II. KAPITEL: Normativer Maßstab		187
5	Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit als Frage der Verteilungsgerechtigkeit	189
6	Das Verhältnis von Gleichheit, Ungleichheit und Gerechtigkeit	195
6.1	Gleichheit in Rawls' <i>Theorie der Gerechtigkeit</i>	195
6.2	Ungleichheiten in Walzers <i>Theorie Sphären der Gerechtigkeit</i>	208
6.3	Die Egalitarismus-Nonegalitarismus-Debatte	223

6.4 Das Verhältnis von Gleichheit, Ungleichheit und Gerechtigkeit in der gRV	234
7 Eine normative Rekonstruktion der Verteilungsprinzipien der gRV	251
7.1 Die notwendige Ergänzung der Verteilungsprinzipien der gRV	251
7.2 Das Äquivalenzprinzip als Leistungsprinzip	258
7.2.1 Erwerbsarbeit aus christlich-sozialethischer Perspektive	259
7.2.2 Normative Implikationen und das „Recht auf Arbeit“	264
7.3 Das Solidaritätsprinzip als ausgleichendes Prinzip der Chancengerechtigkeit	268
7.3.1 Das Verhältnis von Solidarität und Gerechtigkeit	269
7.3.2 Das Solidaritätsprinzip als Prinzip der Chancengerechtigkeit	272
7.3.3 Das Solidaritätsprinzip als ausgleichendes Prinzip	277
8 Zwischenfazit II: Eine Konzeption der differenzierten Gleichheit	287
<i>III. KAPITEL: Anwendung der Theorie anhand ausgewählter Beispiele</i>	295
9 Beschäftigungszeiten mit unterdurchschnittlichem Einkommen	299
10 (Langzeit-)Erwerbslosigkeit in der Altersübergangsphase	309
11 Anerkennung von Erziehungsleistungen innerhalb der Hinterbliebenenrente	319
<i>IV. KAPITEL: Ausblick</i>	325
Literaturverzeichnis	331

1 Einleitung: Die sozialpolitischen Ambivalenzen innerhalb der gRV angesichts der Pluralität der Erwerbs- und Lebensformen

„Modernisierung ist [...] als ein tiefgreifender Prozess der Flexibilisierung, Entstandardisierung und Individualisierung in Wirtschaft und Gesellschaft zu verstehen. Er umfasst den Bereich der Erwerbsarbeit ebenso wie den Bereich der persönlichen Lebensführung. Das führt zum Teil zu widersprüchlichen Ergebnissen. So eröffnet die Zunahme sogenannter atypischer Beschäftigungsverhältnisse zwar flexible Zugänge zum ersten Arbeitsmarkt und bietet somit Wege aus der strukturell verfestigten Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig sind die damit verbundenen sozialen Sicherungsansprüche jedoch nicht ausreichend, um einen adäquaten Schutz vor den Standardrisiken zu gewähren. Ein zweites Beispiel für die Ambivalenz, die sich aus der gesellschaftlichen Modernisierung ergibt, zeigt sich in der Rollenverteilung der Geschlechter und den Konsequenzen für die Familien. Durch die Individualisierung von Lebensentwürfen und die damit zusammenhängende Pluralisierung von Lebensformen hat sich die individuelle Freiheit vor allem der Frau in der Gesellschaft nachhaltig erhöht. Gleichzeitig werden dadurch tradierte Formen innerfamiliärer Sicherung fragil und weniger belastbar als in der Vergangenheit. Die Frage, wie der Sozialstaat in Deutschland auf diese Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen reagiert, stellt eine zentrale Herausforderung für seine zukünftige Leistungsfähigkeit dar.“¹

Dieses Zitat des Sozialwissenschaftlers Jörg Althammer gibt die Problemlage, mit der sich die vorliegende Arbeit auseinandersetzt, pointiert wieder: Angesichts der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen steht das deutsche Sozialversicherungssystem vor der Herausforderung, auf die eben genannten gesellschaftlichen Veränderungen zu reagieren, um weiterhin einen adäquaten Schutz vor den Standardrisiken zu gewährleisten. Hinsichtlich dieses Schutzes konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf das Standardrisiko des Alters, sodass der Fokus der vorliegenden Arbeit auf dem System der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) als Sozialversi-

1 Althammer, *Sozialpolitische Inklusion*, 56f.

1 Einleitung

cherungssystem liegt, welches gegen das Risiko des durch Alter bedingten Verlustes von Arbeitseinkommen absichern möchte. Um sich näherhin mit der eben erwähnten Herausforderung auseinanderzusetzen, wird in einem ersten Schritt der Einleitung erläutert, inwiefern die genannten gesellschaftlichen Entwicklungen zu Diskrepanzen im System der gRV führen. Anschließend wird das mit dieser Fragestellung verbundene Forschungsvorhaben von anderen Forschungsschwerpunkten abgegrenzt und schließlich die Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung dargelegt.

1.1 Hinführung zur Thematik

Das System der sozialen Sicherung in Deutschland zeichnet sich nach Althammer zum einen durch einen hohen Grad an Kommodifikation aus, zum anderen durch den Familiarismus.² Der Begriff der Kommodifikation beschreibt „den Warencharakter des Faktors Arbeit“³; dies drückt aus, dass Leistungsansprüche an das System der gRV über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erworben werden. Die Voraussetzung für eine Absicherung durch die gRV ist folglich eine Erwerbstätigkeit. Die Abhängigkeit des Renteneinkommens vom bisherigen Erwerbseinkommen spiegelt sich dabei im Äquivalenzprinzip der gRV wieder.⁴ Dieses drückt die Lohn- und Beitragsbezogenheit des deutschen Rentenversicherungssystems aus: Die Höhe der Rente orientiert sich an der Höhe des Erwerbseinkommens sowie der Dauer der Erwerbstätigkeit.⁵ Nach § 154 Abs. 3a SGB VI⁶ wird eine Standardrente als „Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten“ definiert. Eine Standardrente entspricht demnach einer 45-jährigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem durchschnittlichen Einkommen. Aufgrund der Orientierung der gRV an diesem der Standardrente zugrunde gelegten Erwerbsverhalten kann hierbei vom Leitbild eines Normalerwerbsverhältnisses ausgegangen werden, welches hinter dem Prinzip der

2 Vgl. ebd., 57.

3 Ebd.

4 Vgl. ebd.

5 Siehe 2.2.1 Das Äquivalenzprinzip.

6 In der vorliegenden Arbeit wird sich auf das *Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist*, bezogen und im Folgenden mit SGB VI abgekürzt.

Äquivalenz steht. Entsprechend konstatiert die Politikwissenschaftlerin Angelika Koch, dass „eine ausreichende soziale Sicherung über das Sozialversicherungssystem modellhaft an ein durch den männlichen Lebenslauf geprägtes Normalarbeitsverhältnis mit kontinuierlicher (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit über die gesamte Erwerbsbiografie“⁷ anknüpft.

Der Begriff des Familiarismus beschreibt die „Orientierung von Sozialleistungen am Familienstand“⁸ innerhalb des Sozialversicherungssystems. Die damit angesprochenen Leistungen nach dem Solidaritätsprinzip durchbrechen das Äquivalenzprinzip, weil sie sich nicht primär an der Entgelthöhe und der Dauer der Erwerbstätigkeit des Versicherten orientieren; vielmehr handelt es sich um familienorientierte Leistungen sowie um eine Absicherung über den Familienstand.⁹ Neben einer Lohnarbeitszentrierung kennzeichnet demnach auch eine Ehezentrierung das deutsche Sozialversicherungssystem: Die soziale Absicherung, insbesondere der Ehefrau und Mutter, erfolgt „über die Versorgungsinstanz der Ehe beziehungsweise Familie“¹⁰. Das Solidaritätsprinzip orientiert sich somit, so die Sozialwissenschaftlerin Jutta Träger, am traditionellen Leitbild der Versorger-ehe¹¹ und dem damit verbundenen Erwerbsarrangement des traditionellen Familienernährermodells, in dem der Ehemann entsprechend des Normalerwerbsverhältnisses einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgeht, wohingegen die Ehefrau aufgrund der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheidet.¹² Dieses Erwerbsarrangement basiert auf dem Modell der Normalfamilie, nach welchem eine Familie als Normalfamilie angesehen wird, wenn sie aus einem verheirateten Paar mit mehreren Kindern besteht.¹³ Es wird deutlich, weshalb Koch angesichts der Ehezentrierung des Sozialversicherungssystems den durch das Normalerwerbsverhältnis geprägten Lebenslauf als männlich charakterisiert; schließlich setzt das Modell der Normalfamilie und das mit ihm verbundene Leitbild der Versorger-ehe die Vollzeiterwerbstätigkeit des Mannes voraus.¹⁴ Insgesamt kann festgestellt werden, dass eine innerfamiliäre Arbeitsteilung im Sinne des traditionellen

7 Koch, „Mütterrenten“, 91f.

8 Althammer, *Sozialpolitische Inklusion*, 57.

9 Vgl. ebd., 57f.

10 Träger, *Familie im Umbruch*, 25.

11 Vgl. ebd., 26.

12 Vgl. Riedmüller, *Ein neues Geschlechterverhältnis*, 120.

13 Vgl. Althammer, *Sozialpolitische Inklusion*, 58.

14 Vgl. Röger, *Alterssicherung von atypisch Beschäftigten*, 8.

Familienergänzungsmodell sozial- und somit auch rentenpolitisch gefördert wird.¹⁵

Das deutsche Rentenversicherungssystem orientiert sich folglich an zwei Normalitätsannahmen: an einem *Normalerwerbsverhältnis* und an der *Normalfamilie*. Solche Leitbilder können in einem sozialpolitischen Kontext als „Vorstellung, wie eine Gesellschaft bzw. ein gesellschaftliches Subsystem gestaltet werden soll, verstanden“¹⁶ werden. So sind Leitbilder durchaus normativ und können der Orientierung sowie Legitimierung sozialpolitischer Institutionen dienen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Leitbilder nicht statisch sind; auch sie sind von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig.¹⁷ Entsprechend ist zu fragen, inwiefern die Leitbilder des Systems der gRV angesichts der Pluralisierung an Erwerbs- und Lebensformen weiterhin angemessen sind. Schließlich sind neben das Normalerwerbsverhältnis

„sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse, also Mini- oder Midi-Jobs sowie befristete Beschäftigungsverhältnisse getreten. Diese Erwerbsformen kommen zwar den Flexibilitätsanforderungen der Unternehmen entgegen, bringen den Beschäftigten jedoch nur unzureichende soziale Sicherungsansprüche ein.“¹⁸

Eine unvollständige Integration in den Arbeitsmarkt ist wegen der Orientierung des Rentenversicherungssystems am Normalerwerbsverhältnis demzufolge „mit erheblichen sozialen Risiken verbunden“¹⁹. Zudem setzt eine Absicherung über den Familienstand eine auf Dauer geschlossene Ehe voraus;²⁰ darüber hinaus muss das (Alters-)Einkommen des Ehepartners – vorwiegend das des Ehemannes – ausreichend hoch sein, um im Alter nicht in Armut zu geraten.²¹ Letztlich kann konstatiert werden, dass wegen der Orientierung des Systems der gRV an solchen Normalitätsannahmen „Sicherungslücken und unzureichende Rentenansprüche“²² die Folgen für jene in der gRV Versicherten sind, die diesen nicht entsprechen.

Der mit den Normalitätsannahmen verbundene „strukturelle Konservatismus des deutschen Sozialversicherungswesens, der traditionelle Normar-

15 Vgl. Kaufmann, *Herausforderungen des Sozialstaates*, 68-62.

16 Zingel, *Leitbilder der Alterssicherung*, 17.

17 Vgl. ebd., 17f.

18 Althammer, *Sozialpolitische Inklusion*, 58.

19 Ebd., 59.

20 Vgl. ebd., 60.

21 Vgl. Bäcker, *Veränderung von Erwerbs- und Familienbiographien*, 138.

22 Ebd., 132.

beitsläufe und Familienverhältnisse bevorzugt²³, wird angesichts der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen zur Herausforderung. Dies verdeutlichen bereits die hier angesprochenen sozialpolitischen Ambivalenzen innerhalb des Systems der gRV, an denen die vorliegende Arbeit mit folgender Frage ansetzt: Inwiefern kann es aufgrund der Orientierung an bestimmten Normalitätsannahmen zu Diskrepanzen innerhalb der gRV kommen, die mit rentenrechtlichen Einbußen für jene Versicherten verbunden sind, die diesen Normalitätsannahmen nicht entsprechen? Unmittelbar damit verbunden ist auch die Frage, inwiefern eine Gleichbeziehungsweise Ungleichbehandlung unterschiedlicher Erwerbs- und Lebensformen zu Ungleichheiten führt, die zugleich als ungerecht zu werten sind. Um dieser Fragestellung nachzugehen, ist ein normativer Maßstab erforderlich, der es nicht nur ermöglicht, bestehende Verteilungsprozesse innerhalb des Systems der gRV zu bewerten, sondern auch Verteilungsprozesse zu fordern, die auf ein „Mehr an Gerechtigkeit“²⁴ aus sind. Das Ausarbeiten eines solchen normativen Maßstabes ist neben der Identifikation konkreter Unstimmigkeiten und Ungleichheiten im System der gRV angesichts der Pluralisierung von Erwerbs- und Lebensformen das Hauptanliegen der vorliegenden Arbeit. Dabei wird die Perspektive der christlichen Sozialethik als „Ethik der Gesellschaft“²⁵ eingenommen, die nach einer gerechten Gestalt sozialer Institutionen fragt:

„Sie erarbeitet und begründet Maßstäbe und Kriterien gerechter Praxis. Und sie fragt nach Möglichkeiten und Strategien, gesellschaftliche Prozesse, politische und ökonomische Entscheidungen auf das Ziel gesellschaftlicher Gerechtigkeit auszurichten. Das heißt v.a.: Ihr Nachdenken dient dem Ziel, ein Mehr an Gerechtigkeit, an Lebenschancen und personalen Entfaltungsmöglichkeiten für alle zu eröffnen.“²⁶

Genau diesen Beitrag möchte die vorliegende Arbeit leisten: In Auseinandersetzung mit den Verteilungskriterien der gRV wird ein normativer Maßstab entwickelt, der ein „Mehr an Gerechtigkeit“²⁷ im System der gRV ermöglicht.

Nach diesen einleitenden Überlegungen kann folglich als Forschungsfrage formuliert werden: Inwiefern kommt es angesichts der Pluralisierung

23 Bohmeyer / Lob-Hüdepohl / Mandry, *Was ist eine gerechte Rente*, 18.

24 Heimbach-Steins, *Wozu dieses Buch*, 8.

25 Ebd., 7.

26 Ebd., 7f.

27 Ebd., 8.

1 Einleitung

an Erwerbs- und Lebensformen zu Diskrepanzen innerhalb des Systems der gRV und inwiefern sind diese aus christlich-sozialethischer Perspektive als ungerecht zu werten?

1.2 Abgrenzung zu bisherigen Forschungsschwerpunkten

„Lange Zeit war die sozialpolitische Diskussion zur Weiterentwicklung der Alterssicherung weitgehend auf die Thematik des demografischen Wandels und den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf im Bereich der Alterssicherung konzentriert. Andere absehbare Veränderungen in den für die Alterssicherung relevanten Rahmenbedingungen standen dagegen weitaus weniger im Mittelpunkt der sozialwissenschaftlichen und der sozialpolitischen Überlegung. Dies hat sich aber seit einigen Jahren grundlegend geändert. Inzwischen kann als allgemein akzeptiert gelten, dass auch von anderen Entwicklungen im ökonomischen und sozialen Gefüge ähnlich starke Auswirkungen auf die Alterssicherung zu erwarten sind wie vom demografischen Wandel.“²⁸

Dieses von Herbert Rische, langjähriger Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, angeführte Zitat macht deutlich, dass der bisherige Fokus der Forschung hinsichtlich des Systems der gRV auf der Thematik des demografischen Wandels und den damit verbundenen Herausforderungen für die Alterssicherung lag. Exemplarisch können die Einhaltung des Generationenvertrages sowie die Forderung nach Generationengerechtigkeit genannt werden.²⁹ Mit dieser Thematik setzten sich nicht nur Politik- oder

28 Rische, *Zukunftsperspektiven der Rentenversicherung*, Rdn. 52. Die Rechtschreibung dieses und aller folgenden Zitate wurden, sofern sie in der alten Rechtschreibung verfasst worden, der neuen Rechtschreibung vorsichtig angepasst.

29 Exemplarisch kann auf folgende Literatur verwiesen werden: Bäcker, Gerhard, *Reform oder Abbau des Sozialstaates? Generationengerechtigkeit in der Sozialpolitik*, in: Burmeister, Kai / Böhring, Björn (Hg.), *Generationen & Gerechtigkeit*, Hamburg 2004, 76-98; Butterwegge, Christoph, *Generationengerechtigkeit – politischer Kampfbegriff oder sinnvolle Neuinterpretation der sozialen Frage? Kritische Anmerkungen zu einem Kernaspekt des aktuellen Gerechtigkeitsdiskurses in Deutschland*, in: Grasse, Alexander / Ludwig, Carmen / Dietz, Berthold (Hg.), *Soziale Gerechtigkeit. Reformpolitik am Scheideweg*. Festschrift für Dieter Eißel zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2006, 117-128; Szydlik, Marc, *Intergenerative Umverteilung und Alterssicherung*, in: *Das Soziale in der Alterssicherung*. Jahrestagung 2005 des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) am 1. und 2. Dezember 2005 in Berlin (Erkner) (DRV-Schriften 66), Bad Homburg 2006, 152-161; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), *Generationengerechtigkeit - Inhalt, Bedeutung und*

Sozialwissenschaftler auseinander; auch Sozialethiker nahmen sich dieser Thematik an. Innerhalb der christlichen Sozialethik können exemplarisch Werner Veith, der eine Theorie der intergenerationellen Gerechtigkeit entwickelte,³⁰ oder Martin Lampert, der auf die Problematik der Alterssicherung im Spannungsfeld von demografischem Wandel und intergenerationeller Gerechtigkeit hinwies,³¹ genannt werden. Die hier zugrunde gelegte Forschungsfrage macht jedoch darauf aufmerksam, dass neben den Problemlagen auf diachroner Ebene auch auf Ungleichheiten auf synchroner Ebene hingewiesen werden muss. So nimmt die hier eingeführte Arbeit die *intragenerationellen* Verteilungsprozesse im System der gRV in den Fokus. Sie kann dabei auf einer Vielzahl von Veröffentlichungen aufbauen, die auf einzelne Problemlagen aufmerksam machen.³² Auf diese nimmt insbesondere das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit Bezug. An-

Konsequenzen für die Alterssicherung, Jahrestagung 2003 des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA) am 4. und 5. Dezember 2003 in Erfurt (DRV-Schriften 51), Bad Homburg 2004.

- 30 Siehe Veith, Werner, *Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung* (Forum Systematik 25), Stuttgart 2006.
- 31 Siehe Lampert, Martin, *Alterssicherung im Spannungsfeld von demographischer Entwicklung und intergenerationeller Gerechtigkeit* (Ta ethika 10), München 2009.
- 32 Exemplarisch kann auf folgende Literatur verwiesen werden: Brüssig, Martin, *Zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt. „Gelingende“ und „prekäre“ Altersübergänge*, in: Deutsche Rentenversicherung 66 (2011) 2, 143-160; Brüssig, Martin / Knuth, Matthias / Mümken, Sarah, *Von der Frühverrentung bis zur Rente mit 67. Der Wandel des Altersübergangs von 1990 bis 2012* (Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 187), Bielefeld 2016; Brüssig, Martin / Postels, Dominik / Zink, Lina, *Erwerbsverläufe von Frauen und Männern mit niedrigen Versichertenrenten* (Sozialpolitische Schriften 96), Berlin 2019; Dünn, Sylvia / Lohmann, Albert / Stahl, Helmut u.a., *Die Neuregelung zur Bewertung schulischer und beruflicher Ausbildungszeiten*, in: Deutsche Rentenversicherung 59 (2004) 6/7, 364-383; Henman, Barbara / Voigtländer, Michael, *Unzureichende Berücksichtigung der Kindererziehung als Ursache der Rentenkrise* (Otto-Wolff-Institut Discussion Paper 7/2003), Köln 2003; Kerschbaumer, Judith / Schulze Buschoff, Karin, *Die Alterssicherung von Frauen - wie weiter mit der Rente?*, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales 65 (2016) 9, 353-360; Klammer, Ute, *Alterssicherung von Frauen. Auf halber Strecke stecken geblieben*, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales 52 (2003) 11, 384-387; Koch, Angelika, *„Mütterrenten“: Mehr Gerechtigkeit für Familienarbeit in der Alterssicherung?*, in: Köhler-Officerski, Alexa / Stammer, Heike (Hg.), *Übergänge und Umbrüche* (Evangelische Hochschulperspektiven 10), Freiburg im Breisgau 2014, 91-104; Langelüddeke, Anne / Rabe, Birgitta, *Rentenreform 2000. Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen?*, in: Sozialer Fortschritt 50 (2001) 1, 6-12; Mika, Tatjana / Baumann, Jochen, *Soziale Konsequenzen der Abschaffung des Vorruhestands für Langzeitarbeitslose*, in: WSI Mitteilungen 61 (2008) 11/12, 605-611; Schulten, Thorsten, *Guter Lohn für gute Rente* (WSI-Diskus-

gesichts der hier formulierten Fragestellung wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, sämtliche Problemlagen der gRV auf synchroner Ebene aufzuzeigen; vielmehr fokussiert die Problemanalyse all jene Diskrepanzen, die aus der Konfrontation des gegenwärtigen Rentenrechts mit der Pluralität an Erwerbs- und Lebensformen resultieren.

Im Rahmen des normativen Maßstabes setzt die vorliegende Arbeit bei den Verteilungsprinzipien der gRV an und diskutiert ihre normativen Dimensionen: Welches Verständnis muss den Verteilungsprinzipien der gRV angesichts des gesellschaftlichen Wandels zugrunde gelegt werden, um Maßstäbe und Kriterien einer gerechten Praxis begründen zu können? Eine grundsätzliche normative Auseinandersetzung mit den Prinzipien der gRV findet sich in der bisherigen Literatur vorwiegend in den Veröffentlichungen Franz Rulands, langjähriger Geschäftsführer des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR),³³ sodass seine Überlegungen in die vorliegende Arbeit selbstverständlich mit einbezogen werden. Eine

sionspapier 164), Düsseldorf 2009; Steffen, Johannes, *Arbeitslosigkeit und Rente. Modelle zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung*, Bremen 2011; Steffen, Johannes, *Niedriglohn und Rente. Instrumente zur Absicherung von Beschäftigungszeiten mit Niedriglohn in der gesetzlichen Rentenversicherung*, Bremen 2011; Winkel, Rolf, *Rentenplus bei niedrigem Verdienst. Derzeitige Höherbewertungen von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten*, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales 61 (2012) 11, 378-381.

- 33 Hierbei kann insbesondere auf folgende Veröffentlichungen verwiesen werden: Ruland, Franz, *Das „Soziale“ im Spannungsfeld von Solidarität und Subsidiarität*, in: Das Soziale in der Alterssicherung. Jahrestagung 2005 des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) am 1. und 2. Dezember 2005 in Berlin (Erkner) (DRV-Schriften 66), Bad Homburg 2006, 53-64; Ruland, Franz, *Gerechtigkeit in der Rentenversicherung*, in: Haerendel, Ulrike (Hg.), *Gerechtigkeit im Sozialstaat. Analysen und Vorschläge*, Baden-Baden 2012, 107-137; Ruland, Franz, *Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts*, in: Eichenhofer, Eberhard / Rische, Herbert / Schmähl, Winfried (Hg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. SGB VI, Köln 2012, 263-292. Neben den Veröffentlichungen von Ruland kann in diesem Kontext zudem auf die Dissertation der Juristin Marita Wangen verwiesen werden, die das Thema der familiengerechten Ausgestaltung der Alterssicherung aus rechtswissenschaftlicher Perspektive behandelt: Wangen, Marita, *Der Familienlastenausgleich im Spannungsfeld von sozialstaatlicher Sicherheit und rechtsstaatlicher Freiheit. Familienlastenausgleich oder familiengerechte Ausgestaltung der Alterssicherung und der Einkommensbesteuerung* (Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft 201), Konstanz 2003. Normativer Orientierungsrahmen zur Erörterung der Frage, inwiefern der Familienlastenausgleich als Bestandteil und Aufgabe der sozialen Alterssicherung anzusehen ist, bilden verfassungsrechtliche Grundlagen, wobei sie insbesondere das Spannungsfeld zwischen sozialstaatlicher Sicherheit und rechtsstaatlicher Freiheit hervorhebt. Im Dienst dieser Freiheit stehen ihren

normative Rekonstruktion der Verteilungsprinzipien der gRV, insbesondere angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, ist bisher noch nicht erfolgt, sodass durch die Erarbeitung eines normativen Maßstabes auf die eben genannte Forschungslücke reagiert wird. Zugleich wird die folgende Untersuchung damit der Aufgabenstellung der christlichen Sozialethik gerecht, „normative Entscheidungskriterien zu entwickeln“³⁴, um ein Mehr an Gerechtigkeit zu ermöglichen. Sie verfolgt demnach die christlich-sozialethische Leitperspektive. Der normative Maßstab erlaubt es schließlich, nicht nur intragenerationelle Verteilungsprozesse hinsichtlich der Frage nach einer gerechten Verteilung beurteilen zu können, sondern auch Verteilungsprozesse zu fordern, die zu einem höheren und differenzierten Grad an Gerechtigkeit führen. Demnach grenzt sich die vorliegende Arbeit nicht nur durch ihre Konzentration auf Verteilungsvorgänge auf synchroner Ebene angesichts der Pluralisierung von Erwerbs- und Lebensformen von bisherigen Forschungsschwerpunkten ab, sondern insbesondere durch die normative Auseinandersetzung mit den Verteilungsprinzipien der gRV aus christlich-sozialethischer Perspektive.

1.3 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise des Forschungsprojektes orientiert sich am ethischen Dreischritt *Sehen – Urteilen – Handeln*. So stellt das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit eine empirisch-sozialwissenschaftliche Problemanalyse dar und identifiziert deskriptiv Unstimmigkeiten und Ungleichheiten im deutschen Rentenversicherungssystem, die sich aus der Konfrontation des gegenwärtigen Rentenrechts mit der Pluralität an Erwerbs- und Lebensformen ergeben. Ziel der Problemanalyse ist es, eine umfassende Darstellung des Forschungsgegenstandes zu bieten. Das Kapitel ist interdisziplinär angelegt; schließlich kann eine christliche Sozialethik den zu untersuchenden Gegenstand nicht angemessen bearbeiten, „ohne mit anderen Wissen-

Ausführungen nach Gleichheit und Gerechtigkeit als Prinzipien des Sozialstaates. Vgl. Wangen, *Familienlastenausgleich*, 99. Wangen verweist ebenso auf die Notwendigkeit, sich zunächst mit den Strukturen und der Konzeption des Systems der gRV angesichts des gesellschaftlichen Wandels auseinanderzusetzen, bevor man einzelnen Problemlagen und möglichen Lösungsansätzen nachgeht, und wählt hierbei einen rechts- und sozialstaatlichen Orientierungsrahmen, wohingegen sich die vorliegende Arbeit auf die Verteilungsprinzipien der gRV aus christlich-sozialethischer Perspektive fokussiert. Vgl. ebd., 92f.

34 Winkler, *Menschenwürde als Ausgangspunkt und Ziel flexibler Gerechtigkeit*, 106.

schaften ins Gespräch zu treten, die sich ebenfalls mit dem Menschen und seiner Lebenswelt, mit den sozialen Institutionen und ihren Funktionsgesetzen befassen³⁵. Entsprechend wird zunächst das System der gRV mit seinen Zielen und Leistungen sowie seinen Verteilungsprinzipien und -vorgängen erläutert. Nachdem ein Einblick in die Funktionsweise des Systems der gRV gegeben wurde, gilt es sich eingehender mit der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen und deren Hintergründe auseinanderzusetzen. Neben einer empirisch-sozialwissenschaftlichen Analyse wird ebenso der Frage nachgegangen, inwiefern heutige Erwerbs- und Lebensformen im gegenwärtigen Rentenrecht berücksichtigt werden. Die Problemanalyse abschließend werden in einem ersten Zwischenfazit die Unstimmigkeiten und Ungleichheiten im System der gRV, die sich aus der Konfrontation der Normalitätsannahmen der gRV mit der Pluralität an Erwerbs- und Lebensformen ergeben, zusammenfassend dargestellt.

Dem ethischen Dreischritt entsprechend wird im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit ein normativer Maßstab entwickelt, der es zu entscheiden erlaubt, inwiefern aus der Gleich- beziehungsweise Ungleichbehandlung unterschiedlicher Erwerbs- und Lebensformen Ungleichheiten resultieren, die normativ als ungerecht zu werten sind. Bereits diese Formulierung hebt die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den Begriffen der Gleichheit, Ungleichheit und Gerechtigkeit hervor. Die Verhältnisbestimmung dieser drei Begriffe innerhalb des Systems der gRV ist schließlich erforderlich, um die Verteilungsprinzipien der gRV aus christlich-sozialethischer Perspektive zu beleuchten und somit einen normativen Maßstab zu erarbeiten, der dem Ziel einer gerechten Verteilung im System der gRV entspricht. Zugleich ist es angesichts der in der Problemanalyse dargestellten Diskrepanzen notwendig, eine Gerechtigkeitstheorie zu entwickeln, die den Lebenswirklichkeiten der Menschen entspricht; eine Gerechtigkeitstheorie muss die sozialen Gegebenheiten differenziert wahrnehmen, um diese angemessen berücksichtigen zu können. Diese Anforderung an die Erarbeitung des normativen Maßstabs kann mit dem Sozialphilosophen Axel Honneth wie folgt begründet werden:

„Gegen eine solche theoretische Purifizierung lässt sich zunächst der methodologische Einwand vorbringen, dass damit die normative Theorie in die missliche Lage gerät, erst nachträglich wieder Anschluss an die soziale Realität finden zu müssen; die Grundsätze der Gerechtigkeit werden vorweg auf einer ersten Stufe ohne jede Berücksichti-

35 Heimbach-Steins, *Wozu dieses Buch*, 8.

gung der Faktizität gesellschaftlicher Verhältnisse begründet, um sie dann auf einer zweiten (oder dritten) Stufe durch die schrittweise Einführung empirischer Gegebenheiten an die aktuellen Sozialbedingungen zurück zu vermitteln. Die Theorie weiß mithin im Vorhinein gar nicht, ob sich die Kluft zwischen normativen Forderungen und gesellschaftlicher Realität überhaupt überbrücken lässt; es kann ihr ohne weiteres passieren, dass sie in idealistischer Versenkung Prinzipien der Gerechtigkeit konstruiert, die sich dann als vollkommen haltlos angesichts einer widerspenstigen Realität aus Institutionen und kulturellen Gewohnheiten erweisen. Dieses methodische Problem der Nachträglichkeit lässt sich nur dann grundsätzlich überwinden, wenn die Darlegung einer Gerechtigkeitskonzeption direkt auf dem Weg einer normativ angeleiteten Rekonstruktion der gesellschaftlichen Entwicklung durchgeführt wird; damit ist zwar ein erhebliches Maß an empirischem Aufwand verknüpft, das im Nachhinein aber durch den großen Vorteil gerechtfertigt ist, die Prinzipien und Normen als Maßstäbe sozialer Geltungskraft präsentieren zu können.³⁶

In Anlehnung an Honneth erfolgt die normative Auseinandersetzung mit den Verteilungskriterien der gRV folglich vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen. Es geht in der vorliegenden Arbeit also nicht darum, eine Konzeption zu entwickeln, die erst im Anschluss auf den zu untersuchenden Sachverhalt angewandt wird; vielmehr wird die mit diesem Sachverhalt verbundene soziale Realität bei der Erarbeitung des normativen Maßstabs berücksichtigt, um schließlich eine Gerechtigkeitstheorie darzulegen, die sich gegenüber dieser nicht als haltlos erweist. Diese Vorgehensweise drückt zugleich aus, welches Verständnis einer christlichen Sozialethik der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt: Wenn sich eine christliche Sozialethik die Aufgabe zuschreibt, normative Entscheidungskriterien zu entwickeln, um ein Mehr an Gerechtigkeit zu ermöglichen, ist diese nur zu erfüllen, wenn die soziale Wirklichkeit und damit die Lebensrealitäten der Menschen nicht nur im Rahmen einer Problemanalyse dargestellt werden; auch die Prinzipien und Normen einer christlichen Sozialethik müssen von diesen ausgehen, um schließlich als „Maßstäbe sozialer Geltungskraft“ einen höheren Grad an Gerechtigkeit zu ermöglichen. Der normative Maßstab wird im zweiten Zwischenfazit der vorliegenden Arbeit als eine Konzeption der differenzierten Gleichheit zusammenfassend dargelegt.

36 Honneth, *Das Recht der Freiheit*, 119f.

Der Schritt des Urteilens spiegelt sich im dritten Kapitel des Forschungsprojektes wieder. In diesem wird anhand ausgewählter, in der Problemanalyse dargestellter Diskrepanzen aufgezeigt, wie die hier erarbeitete Konzeption als Orientierungsrahmen dienen kann, um Unstimmigkeiten und Ungleichheiten im System der gRV angesichts der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen auf normativer Ebene beurteilen zu können. Durch diese Beispiele wird zudem deutlich, inwiefern die vorliegende sozioethische Arbeit „mit ihrer ethischen Frageperspektive auch einen eigenen Beitrag zur Wahrnehmung und Deutung herausfordernder Situationen und zur Lösung gesellschaftlicher Probleme anbieten“³⁷ kann.

Die Arbeit schließt mit einem Ausblick.

37 Heimbach-Steins, *Wozu dieses Buch*, 8.

I. KAPITEL: Problemanalyse

Wie eben in der Einleitung erläutert, orientiert sich die vorliegende Arbeit an dem ethischen Dreischritt *Sehen – Urteilen – Handeln*. Demgemäß stellt die nun folgende Problemanalyse den ersten Schritt dieses Dreischrittes dar. Durch eine rentenrechtliche und empirisch-sozialwissenschaftliche Analyse sowie einer umfassenden Recherche verfolgt dieses Kapitel das Ziel, Unstimmigkeiten und Ungleichheiten im deutschen Rentenversicherungssystem zu identifizieren, die sich aus der Konfrontation des gegenwärtigen Rentenrechts mit der Pluralität an Erwerbs- und Lebensformen ergeben.

2 Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV)

Die gRV ist eine öffentlich-rechtliche Pflichtversicherung. Durch das sechste Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden die Mitgliedschaft, die Festlegung der Beiträge und die Gestaltung der Leistungen gesetzlich geregelt. Die Leistungen orientieren sich am Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit, wobei diese durch solidarische Elemente ergänzt werden. Die gRV wird im Umlageverfahren durch Beiträge und ergänzende Steuereinnahmen finanziert.³⁸ Sie geht von der Erfahrung aus, dass Menschen nach einem langen Erwerbsleben nicht mehr arbeiten können, vorzeitig krank oder behindert werden oder einen Familienangehörigen und damit die Quelle ihres Lebensunterhaltes verlieren. Entsprechend sichert die gRV gegen die Risiken ab, die mit dem durch Krankheit, Behinderung oder Alter bedingten Verlust von Arbeitseinkommen oder dem Tod des Unterhaltspflichtigen einhergehen. Die soziale Absicherung dieser Risiken erfolgt dementsprechend durch eine Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente. Damit werden die genannten Risiken derer abgedeckt, denen eine Beschäftigung nicht zuzumuten ist und deshalb nicht selbstständig für den eigenen Lebensunterhalt sorgen können.³⁹ Die gRV gilt als „eine reine Risikoversicherung“⁴⁰: Nur wenn eines der genannten Risiken eintritt, besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung.⁴¹ Sie folgt zudem dem Versicherungsprinzip: Mitglieder des Rentenversicherungssystems sind gegen die genannten Risiken versichert; bei Eintritt eines der Risiken erfolgt eine Leistung in Form einer Versichertenrente. Auf diese besteht ein Rechtsanspruch, wobei die Höhe gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus haben die erworbenen Rentenanwartschaften Eigentumscharakter; sie sind verfassungsrechtlich geschützt.⁴²

Die folgenden Ausführungen sollen zunächst einen Überblick über Ziele und die damit verbundenen Leistungen des Rentenversicherungssystems geben. Anschließend werden die Verteilungsprinzipien und der Versicher-

38 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 393.

39 Vgl. Eichenhofer, *Sozialethische Dimensionen der Alterssicherung*, 102f.

40 Ruland, *Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts*, Rdn. 17.

41 Vgl. ebd.

42 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 405, 410.

2 Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV)

tenkreis der gRV vorgestellt. Daraufhin werden die einzelnen Faktoren der Rentenberechnungsformel beschrieben: Entgeltpunkte, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor und aktueller Rentenwert. Dies ist unter anderem für die auf die Erläuterung der Rentenberechnung folgende Auflistung der solidarischen Umverteilungen innerhalb der gRV von Bedeutung, da sich diese größtenteils auf die Aufstockung und Gutschrift von Entgeltpunkten beziehen. Zuvor wird sich jedoch nochmals eingehender mit dem Ziel der Lebensstandardsicherung auseinandergesetzt.

2.1 Ziele und Leistungen der gRV

Öffentliche Alterssicherungssysteme verfolgen das Ziel, den Lebensunterhalt älterer Menschen unabhängig von familiärer Unterstützung und privater Vorsorge sicherzustellen.⁴³ Damit sind idealtypisch zwei Ziele verbunden: die Vermeidung von Einkommensarmut und die Lebensstandardsicherung. Ältere Menschen sollen ein Einkommens- und Lebensstandardniveau erreichen, das „zumindest dem sozial-kulturellen Existenzminimum der Gesellschaft entspricht“⁴⁴, wobei es eine normativ politische Entscheidung ist, auf welches Niveau das Existenzminimum gesetzt wird. Ein Absinken des Einkommens bis an das Existenzminimum bei Renteneintritt kann jedoch einen erheblichen Einkommenseinschnitt darstellen, sodass als weiteres Ziel der Alterssicherung die Lebensstandardsicherung genannt werden kann. Sie soll dazu beitragen, solch einen Einkommenseinschnitt zu vermeiden.⁴⁵

Das System der gRV verfolgt somit das Ziel einer „Grundsicherung oberhalb des Existenzminimums“⁴⁶. Armutsfestigkeit im System der gRV bedeutet demnach strukturelle Armutsfestigkeit:

„Von ‚struktureller Armutsfestigkeit‘ ist die Rede, wenn die Leistungen des Alterssicherungssystems bei erwerbslebenslanger Beitragszahlung aus Vollzeitbeschäftigung eine Nettoversorgung gewährleisten, die nicht nur Grundsicherungsbedürftigkeit vermeidet, sondern deutlich oberhalb des ‚Fürsorge‘-Niveaus liegt.“⁴⁷

43 Vgl. ebd., 380.

44 Ebd., 379.

45 Vgl. ebd., 378f.

46 Neumann / Schaper, *Die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland*, 184.

47 Dedring / Deml / Döring u.a., *Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente*, 8.

Dies begründet, weshalb nicht die Vermeidung von Armut generell, sondern explizit die Vermeidung von Einkommensarmut als eine Aufgabe der gRV angesehen wird. Folglich orientiert sich die gRV an der durchschnittlichen Einkommensposition des Versicherten während seines Erwerbslebens. Die Leistungen aus der gRV fungieren somit als Lohnersatz:⁴⁸ „Durch die Lohnorientierung der Rente und deren Dynamisierung wird der Verlauf des Lebenseinkommens verstetigt und eine längerfristige Lebensplanung ermöglicht.“⁴⁹ Hinsichtlich des Leistungsziels der Lebensstandardsicherung ist stets zu klären, was unter dieser konkret zu verstehen ist. Eine längere Zeit über galt der Lebensstandard als aufrechterhalten, wenn die Rente 70% des Netto-Erwerbseinkommens (Nettorentenniveau) entsprach. Aufgrund mehrerer, rentenrechtlicher Änderungen ab den 90er Jahren sank dieses Niveau deutlich ab, was darauf zurückzuführen ist, dass die Zielsetzung der Lebensstandardsicherung schrittweise zurückgenommen wurde. So wird die gRV zukünftig zwar weiterhin einen wesentlichen, wenn auch kleineren Teil des Alterseinkommens abdecken; die entstehenden Versorgungslücken sollen jedoch durch Leistungen aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ausgeglichen werden.⁵⁰ Auf diese rentenrechtlichen Änderungen wird im Folgenden noch eingegangen.⁵¹

Insgesamt bietet die gRV, entsprechend ihrer Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der versicherten Risiken (Erwerbsminderung, Erreichen der Altersgrenze, Tod eines Versicherten⁵²), folgende Leistungen an:

(1) Leistungen zur Teilhabe (§§ 9 bis 32 SGB VI)

Die gRV erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen,

„um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten

48 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 404f.

49 Ebd., 405.

50 Vgl. ebd., 404f.

51 Siehe 2.4.4 Aktueller Rentenwert, 2.5 Das Ziel der Lebensstandardsicherung.

52 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form benutzt; es sind jedoch aufgrund der Gleichberechtigung der Geschlechter, sofern nicht explizit ausgewiesen, jegliche Geschlechter gemeint.

2 Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV)

oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss eine Wartezeit⁵³ von 15 Jahren erfüllt sein. Während der Rehabilitation wird nach § 21 Abs. 2 SGB VI ein Übergangsgeld gewährt, dessen Berechnungsgrundlage 80% des Arbeitseinkommens, das im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rehabilitationsleistung den gezahlten Beiträgen zugrunde liegt, ausmacht, soweit der Versicherte keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber hat. Unter Rehabilitationsleistungen fallen medizinische Rehabilitations- und berufsfördernde Leistungen.⁵⁴

(2) Renten (§§ 33 – 105 SGB VI)

(a) Altersrente

Altersrenten ohne Abschläge werden nach § 35 SGB VI mit Vollendung des 67. Lebensjahres,⁵⁵ das heißt mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Eine Ausnahme bildet die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI), da diese eine abschlagsfreie Rente bereits mit 65 Jah-

53 „Unter Wartezeit versteht man die Zeit, der man der GRV mindestens angehört haben muss, um Leistungen zu beanspruchen (Mindestversicherungszeit)“ [Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 410].

54 Vgl. Lampert / Althammer, *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 268.

55 „Diese Vorschrift betrifft nur Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Für Versicherte, die vor dem 1.01.1964 geboren sind, beginnt die schrittweise **Anhebung der Altersgrenze** von 65 auf 67 ab dem Geburtsjahrgang 1947 im Jahre 2012 (§ 235). Mit dem Geburtsjahrgang 1963 endet die Anhebung, so dass im Jahre 2031 die **Regelaltersgrenze** von 67 erreicht sein wird. Für Geburtsjahrgänge bis 1946 gilt praktisch durch die Übernahme in § 235 Abs. 2 das ‚alte Recht‘ weiter. Für danach Geborene nicht mehr“ [Wingerter, §§ 33, 35-42, 235-237a inkl. Anhang, 238-239, 319c, § 35 Rdn. 2. Hervorhebungen im Original].

ren⁵⁶ beziehen können.⁵⁷ Die Mindestversicherungszeit der Regelaltersrente beträgt nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI fünf Jahre und gilt als *allgemeine Wartezeit*; alle anderen Wartezeiten gelten als *besondere Wartezeiten*. Für schwerbehinderte Menschen beträgt die Mindestversicherungszeit nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI 35 Jahre.⁵⁸ Unter bestimmten Bedingungen kann auch eine vorgezogene Altersrente beantragt werden. Die sogenannte *Altersrente für langjährig Versicherte* kann von Versicherten beantragt werden, die eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und mindestens 63 Jahre alt sind (vgl. § 36 SGB VI) beziehungsweise bei einer schweren Behinderung mindestens 62 Jahre alt sind (vgl. § 37 Satz 2 SGB VI). Diese Rentenleistung ist jedoch mit Abschlägen verbunden.⁵⁹ Wer folglich mit 63 Jahren diese Rentenart beansprucht, muss mit einem Abschlag von ma-

56 „§ 37 ist einschlägig für Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. § 37 ist eine Folgeänderung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235). Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente wird von 63 auf 65 angehoben und betrifft nur Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Für Versicherte, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, beginnt die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen von 63 auf 65 ab dem Geburtsjahr 1952 im Jahre 2012. Von daher gilt für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zunächst noch bis 2030 die Übergangsvorschrift des § 236a. Mit dem Geburtsjahrgang 1963 endet die Anhebung, so dass im Jahre 2031 die Altersgrenze von 65 erreicht sein wird und ausschließlich § 37 Anwendung findet. Für Geburtsjahrgänge bis 1951 erfolgt keine Anhebung der Altersgrenzen, denn hier gilt praktisch durch die Übernahme in § 236a Abs. 2 das ‚alte Recht‘ weiter“ [ebd., § 37 Rdn. 2].

57 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 412.

58 Vgl. Reichert, *Rentenrechtliche Zeiten und Wartezeiten*, Rdn. 108.

59 Vgl. Lampert / Althammer, *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 269. In diesem Kontext ist auf die Möglichkeit von Zusatzbeiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen hinzuweisen: „Grundbedingung für die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen ist die mögliche Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen für den Zugang in eine vorgezogene Altersrente. Dies wird auf Antrag im Rahmen einer besonderen Rentenauskunft geprüft, bei der auch die Rentenminderung, die durch die geplante vorzeitige Inanspruchnahme entsteht, sowie der notwendige Ausgleichsbeitrag errechnet werden. Die Höhe des Beitragsaufwandes ist abhängig vom Durchschnittsentgelt, dem aktuellen Beitragssatz zur Rentenversicherung und dem Prozentsatz, um den die Rente gemindert wird. Die Ausgleichszahlung ist frühestens ab Vollendung des 54. Lebensjahres und längstens bis zum Erreichen der Regelaltersrente zulässig. Innerhalb dieses Zeitraums kann sie entweder bereits vor dem Zugang in eine Altersrente, zum Zeitpunkt des Rentenzugangs oder auch während des Bezugs einer vorzeitigen Altersrente geleistet werden. Die Minderung kann vollständig oder auch nur teilweise geleistet werden. Die Höhe der Beitragszahlung ist auf den Ausgleich der höchstmöglichen Rentenminderung begrenzt, darüber hinaus gehende Zahlungen sind nicht möglich“ [Fröhler / Fehmel /

ximal 14,4% rechnen; bei schwerer Behinderung erfolgt ein Abschlag in Höhe von 10,8%, sofern die Rente mit 62 Jahren in Anspruch genommen wird.⁶⁰ Einen Anspruch auf eine *Altersrente für besonders langjährig Versicherte* haben Personen, die „das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben“ (§ 38 SGB VI). Diese Rentenart erfolgt abschlagsfrei.⁶¹ Die Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI) sowie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) werden nicht mehr geleistet. Davon betroffen sind die Geburtenjahrgänge ab 1952.⁶²

(b) Erwerbsminderungsrente

Das Risiko, aufgrund einer Invalidität vor Erreichen der Altersgrenzen nicht für den eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können, soll die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abdecken.⁶³ Sie ersetzt das Einkommen, „wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maß eingeschränkt oder ganz weggefallen ist“⁶⁴. Nach § 43 SGB VI gilt der

Klammer, *Flexibel in die Rente*, 69]. Mit der Neuregelung durch das Flexirentengesetz können ab dem 01.07.2017 früher und flexibler als bisher zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt werden, um Rentenabschläge, die mit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente einhergehen, auszugleichen. So sind Ausgleichszahlungen durch dieses Gesetz bereits mit 50 Jahren möglich. Vgl. Kreikebohm / Kolakowski / Reiber u.a., *Die rentenpolitische Agenda 2030*, 163. Die Möglichkeit dieser Ausgleichszahlungen wird jedoch nur selten in Anspruch genommen, was insbesondere an der „nicht unbedeutlichen Höhe des erforderlichen Ausgleichsbetrags“ [Fröhler / Fehmel / Klammer, *Flexibel in die Rente*, 70] liegen kann: „Ein/e Durchschnittsverdiener/in, der/die nach 45 Versicherungsjahren zwei Jahre vorzeitig in Rente gehen wollte und damit einen Rentenabschlag von 7,2% hinzunehmen hatte, musste im Jahr 2010 zur Vermeidung dieses Abschlags einen einmaligen Betrag von ca. 22.000 € entrichten“ [ebd.]. Siehe zum Flexirentengesetz Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, *Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)*. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU / CSU und SPD, Deutscher Bundestag; Drucksache 18/9786 vom 27.09.2016; Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) (Hg.), *Flexirente: Das ist neu für Sie* (Service 119), Berlin ³2017.

60 Vgl. Boeckh / Benz / Huster u.a., *Sozialpolitik in Deutschland*, 335f. Siehe zur Berechnung von Abschlägen 2.4.2 Zugangsfaktor.

61 Vgl. Ruland, (*Hundert und*) *Fünfundzwanzig Jahre Rentenversicherung*, 546.

62 Vgl. Künzler, *Die gesicherten Risiken*, Rdn. 40.

63 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 410.

64 Ebd.

Versicherte als *teilweise erwerbsgemindert*, wenn er zwischen drei und unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Er erhält eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Kann er nur noch unter drei Stunden täglich erwerbstätig sein, gilt er als *vollerwerbsgemindert* und erhält eine volle Erwerbsminderungsrente. Die Wartezeit für eine verminderte Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI fünf Jahre, für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 50 Abs. 2 SGB VI 20 Jahre; zusätzlich muss der Versicherte drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vorweisen (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Die Erwerbsminderungsrente wird als Zeitrente für höchstens drei Jahre geleistet (vgl. § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Befristung wiederholt werden kann und nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren die Rente als Dauerrente geleistet wird. Ist also davon auszugehen, dass die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht behoben werden kann, erfolgt die Rente wegen Erwerbsminderung unbefristet.⁶⁵ Erwerbsminderungsrenten werden bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze geleistet.⁶⁶

(c) Hinterbliebenenrente⁶⁷

Die gRV gewährt nach § 46 SGB VI Witwen und Witwern, die nach dem Tod ihres versicherten Ehegattens, der die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat, nicht wiedergeheiratet haben, eine Hinterbliebenenren-

65 Vgl. Künzler, *Die gesicherten Risiken*, Rdn. 70f.

66 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 411.

67 „Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner“ (§ 46 Abs. 4 SGB VI). „Eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: **Lebenspartnerschaften** (LPartG) vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) konnten bis zum 31.12.2004 nicht zum Anspruch auf eine W-Rente führen – mithin beinhaltete dieses Gesetz keine Gleichstellung für die gesetzliche Rentenversicherung. Durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I. S. 3396) sind ab dem **1.1.2005** Eingetragene Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung mit einbezogen. Um einen Anspruch auf W-Rente zu ermöglichen, wurde in dem neu eingefügten Abs. 4 die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe bzw der Heirat normiert. Ferner gelten Lebenspartner nunmehr als Ehegatten bzw überlebende Lebenspartner als Witwen/

te. Hierbei ist zwischen einer kleinen und einer großen Hinterbliebenenrente zu differenzieren: Eine kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente wird nach § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI maximal 24 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, gewährt; eine große Witwen- beziehungsweise Witwerrente wird nach § 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VI gewährt, wenn der Hinterbliebene ein eigenes Kind⁶⁸ oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht, das 47. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsgemindert ist. Keinen Anspruch auf eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente haben Personen, deren Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat (vgl. § 46 Abs. 2a SGB VI).

Zudem gewährt die gRV im Rahmen der Hinterbliebenenrente eine Waisenrente. Anspruch auf eine Halbwaisenrente haben Kinder, „wenn sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat“ (§ 48 Abs. 1 SGB VI); Anspruch auf eine Vollwaisenrente haben Kinder, „wenn sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat“ (§ 48 Abs. 2 SGB VI). Anspruch auf Waisenrente besteht nach § 48 Abs. 4 SGB VI längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Witwer ISd § 46“ [Quinten, §§ 34, 46-51, 96a, 242a, 243, 243a, 243b, 244, 302, 313, § 46 Rdn. 25. Hervorhebungen im Original]. „Seit dem 1. Oktober 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe miteinander eingehen oder es können die Partner einer bestehenden Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung. Bestehende Lebenspartnerschaften können auch nach dem 1. Oktober 2017 als solche fortgesetzt werden. Neue Lebenspartnerschaften können jetzt nicht mehr geschlossen werden“ [BMJV, *Eherecht*]. Aufgrund der bereits vor dem 01.10.2017 bestehenden rentenrechtlichen Gleichstellung von Ehe- und Lebenspartnern wird in der vorliegenden Arbeit lediglich die erst genannte Partnerschaftsform genannt, welche jedoch in Bezug auf rentenrechtliche Regelungen auch die Lebenspartnerschaft implizieren soll.

68 Als Kinder werden nach § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI auch Stiefkinder und Pflegekinder sowie Enkel und Geschwister, die überwiegend von dem Hinterbliebenen unterhalten werden, berücksichtigt. Ist ein Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird dessen Erziehung und Pflege auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet.

(d) Erziehungsrente⁶⁹

Im Gegensatz zur Hinterbliebenenrente berücksichtigt die Erziehungsrente den Tod des *geschiedenen* Ehegattens (vgl. § 47 SGB VI). Versicherte haben einen Anspruch auf eine Erziehungsrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, „wenn ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist, sie ein eigenes Kind⁷⁰ oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2), sie nicht wieder geheiratet haben und sie bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben“ (§ 47 Abs. 1 SGB VI).

(3) Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) (§ 249a SGB V)

Unabhängig von den eben erwähnten Rentenarten handelt es sich bei der Höhe der Rente, die nach der Rentenformel berechnet wird, um eine monatliche Bruttorente, da von dieser vor Auszahlung – neben möglichen steuerlichen Abzügen – Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Rentner müssen vollständig für die Pflegeversicherung und zur Hälfte für die Krankenversicherung aufkommen; die andere Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages wird von der gRV getragen. Folglich ist die errechnete Monatsrente nicht identisch mit der Nettorente.⁷¹

Aufgrund des breiten Leistungsspektrums der gRV erscheint es für die vorliegende Arbeit sinnvoll, nicht jegliche Rentenarten auf die zentrale Fragestellung, die sich auf die Darlegung möglicher Ungleichheiten im System der gRV angesichts der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen bezieht, hin zu untersuchen. So wird sich im Folgenden auf die Altersrente konzentriert, wobei angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen auch

69 „Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gelten als Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch der frühere Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als verwitweter Ehegatte auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch der Lebenspartner“ [§ 47 Abs. 4 SGB VI].

70 Als Kinder werden nach § 46 Abs. 2 SGB VI auch Stiefkinder und Pflegekinder sowie Enkel und Geschwister, die überwiegend von dem Versicherten unterhalten werden, berücksichtigt. Ist ein Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird dessen Erziehung und Pflege auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet.

71 Vgl. Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 409, 428.

2 Die gesetzliche Rentenversicherung (gRV)

die Hinterbliebenen- und die Erziehungsrente berücksichtigt werden. Nach der in diesem Kapitel erfolgten Darstellung der Ziele und Leistungen sowie der für die weiterführende Arbeit notwendigen thematischen Eingrenzung wird nun auf die Verteilungsprinzipien der gRV eingegangen.

2.2 Die Verteilungsprinzipien der gRV

Das System der gRV orientiert sich in seiner Verteilung gemäß dem Ziel der Lebensstandardsicherung am Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit, welcher sich im Äquivalenzprinzip widerspiegelt. Eine Verteilung nach diesem Prinzip kann jedoch durch Leistungen nach dem Solidaritätsprinzip überlagert werden, sodass auch innerhalb des Systems der gRV ein sozialer Ausgleich erfolgt.⁷² Im Folgenden sollen das Äquivalenz- und das Solidaritätsprinzip der gRV kurz dargestellt werden; eine umfassende Auseinandersetzung mit diesen Verteilungsprinzipien erfolgt im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit.

2.2.1 Das Äquivalenzprinzip

Kennzeichnend für die gRV ist das Äquivalenzprinzip, welches das Verhältnis „zwischen der Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens und seiner Dauer auf der einen und der Höhe der Rente auf der anderen Seite“⁷³ wiedergeben soll. Eine Verteilung nach diesem Prinzip ergibt sich aus § 63 Abs. 1 SGB VI: Die Höhe einer Rente richtet sich grundsätzlich „nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen“. Entscheidend bei der Rentenberechnung ist jedoch nicht die absolute Höhe der während der Erwerbstätigkeit gezahlten Beiträge, sondern das Verhältnis zwischen dem Bruttoeinkommen des Versicherten und dem Bruttoeinkommen aller Versicherten,⁷⁴ folglich „die lebensdurchschnittliche Einkommensposition des Versicherten während seiner gesamten Erwerbsbiografie“⁷⁵. Wenn der Ver-

72 Vgl. Ruland, *Das „Soziale“ im Spannungsfeld von Solidarität und Subsidiarität*, 59.

73 Bäcker / Naegele / Bispinck u.a., *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland* 2, 415.

74 Vgl. ebd.

75 Ebd.

sicherte also während seiner Erwerbstätigkeit unter- beziehungsweise überdurchschnittlich verdient, liegt dessen spätere Rente ebenso unter beziehungsweise über der Durchschnittsrente. Die Äquivalenz drückt sich somit nicht in einer exakten Eurobetrag-Beziehung zwischen Beitrag und Leistung aus, sondern in der Einkommensposition des Versicherten:⁷⁶ „Die ‚Rangstelle‘ in der Hierarchie der Erwerbseinkommen wird [...] beim Rentenbezug beibehalten.“⁷⁷ Dementsprechend kann nicht von einer direkten Äquivalenz zwischen den gezahlten Beiträgen und der Höhe der Rente ausgegangen werden, sodass im Kontext der gRV von einer *Teilhabequivalenz* gesprochen wird.⁷⁸ Diese „gewährleistet, dass ein höheres Einkommen und damit eine höhere Beitragsleistung während der Erwerbsphase zu einem höheren Anspruch auf Teilhabe am laufenden Beitragsaufkommen in der Ruhestandsphase führt“⁷⁹. Der Versicherte in der Ruhestandsphase *hat* folglich in dem Umfang an den Leistungen aus dem System der gRV *teil*, in dem er während seiner Erwerbsphase selbst zur Finanzierung dieses Systems beigetragen hat.⁸⁰ Demnach bezieht sich das Prinzip der Teilhabequivalenz auf die Dynamisierung der Renten, auf die Anpassung der Renten an die allgemeine Lohnentwicklung, sodass „die Rentner am Einkommenswachstum der Aktiven angemessen beteiligt werden und gleichzeitig die Renten möglichst nicht durch die Inflation entwertet werden“⁸¹. Diese *Teilhabequivalenz* soll durch gleichwertige Anrechte auf Leistungen bei gleicher Leistungsfähigkeit sowie durch gleiche Leistungen bei gleichwertigen Anrechten auf Leistungen gewahrt werden. Folglich werden der Anteil an der Aufbringung der Mittel und der Anteil an den Leistungen berücksichtigt. Die gRV verfolgt dadurch das Ziel einer Gleichheit, die sowohl auf Seiten der Beitragszahler als auch auf Seiten der Leistungsempfänger aufrechterhalten werden soll:

(1) Beitragszahler (a : d \triangleq b : e)

Die Leistungsfähigkeit beziehungsweise die Beitragszahlungen zweier Personen (a, d) verhalten sich zueinander wie die Anrechte auf Leistungen beziehungsweise der Rentenanspruch der beiden Personen (b, e).

76 Vgl. ebd.

77 Ebd.

78 Vgl. Ruland, *Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts*, Rdn. 46.

79 Fichte, *Versicherungsfremde Leistungen*, 8.

80 Vgl. Ruland, *Das „Soziale“ im Spannungsfeld von Solidarität und Subsidiarität*, 60.

81 Neumann / Schaper, *Die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland*, 185.